

**Satzung zur 5. Änderung der Satzung
über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser und Fäkalschlamm
aus Grundstücksabwasseranlagen der Stadt Osterholz-Scharmbeck
(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)**

Aufgrund der §§ 10, 11 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), der §§ 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Osterholz-Scharmbeck am 14.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz - Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Abwassergebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr. Die Grundgebühr wird für jede bestehende Anlage erhoben. Sind mehrere Grundstücke an eine Anlage angeschlossen, wird die Grundgebühr nach der Anzahl der Grundstücke aufgeteilt.

Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist die, der abflusslosen Sammelgrube tatsächlich entnommene Abwassermenge bzw. die, der Kleinkläranlage tatsächlich entnommene Fäkalschlammmenge, jeweils in Kubikmeter.

- (2) Pro Jahr wird eine Grundgebühr für jede bestehende Anlage in Höhe von 40,00 € erhoben.

Die Mengengebühr beträgt

- a) für die Beseitigung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben 43,00 €

und

- b) für die Beseitigung des Fäkalschlamms aus Kleinkläranlagen 70,00 €

je Kubikmeter eingesammelten Abwassers/Fäkalschlamms.“

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den

Stadt Osterholz-Scharmbeck
Der Bürgermeister

Torsten Rohde